

# Jugendordnung Viktoria Resse. 75 e.V.



## **Präambel:**

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist. Der Verein bekennt sich zur Vielfalt als Fundament für einen respektvollen Umgang miteinander und setzt sich aktiv gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Diskriminierung ein.

## **§ 1 Vereinsjugend**

Gemäß § 20 der Satzung des Vereins Viktoria Resse. 75 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

## **§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend**

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeste, Ausflüge, Freizeiten und Turniere)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.
- die allgemeine körperliche Ausbildung der Jugend durch den Fußballsport.
- die Entwicklung und Förderung von Gemeinschaftsgeist und Fairness.
- die Heranbildung und Förderung von Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten.
- Bis Ende 2025, sollten alle Trainer im Besitz einer gültigen Trainer C-Lizenz sein. Jeder neue Trainer oder Trainerin müssen ein Erweitertes Führungszeugnis erbringen und eine Probezeit von 6 Monaten durchlaufen, der Vorstand behält sich eine weitere Zusammenarbeit mit den Trainern und Trainerinnen vor. Eine finale Aufnahme muss durch den Jugendvorstand beschlossen werden, die Mehrheit muss bei mindestens 2/3 liegen.
- Jede spielende Mannschaft muss durch eine mannschaftsverantwortliche Person beaufsichtigt werden.
- Die mannschaftsverantwortliche Person sollte volljährig sein. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Übernahme der Tätigkeit erforderlich.
- Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken sowie die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind den Jugendlichen im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit untersagt.
- Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken sowie die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind den Mannschaftsverantwortlichen Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit untersagt.

Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebes der Jugend.
- Förderung talentierter Jugendlicher.
- pädagogische Betreuung und Fortbildung von Jugendlichen.

- kulturelle Förderung der Jugend.
- Festlegung von Maßnahmen gegen Vereine, Verantwortliche für den Jugendbereich, die gegen die Jugendordnung verstößen oder ihren jugendpflegerischen und erzieherischen Aufgaben nicht im notwendigen Maß nachkommen.

## **§ 3 Erzieherische Maßnahmen**

Die Erziehung zu sportlicher Gesinnung obliegt den Jugendleiter und Jugendleiterinnen und den mannschaftsverantwortlichen Personen.

Bei Unsportlichkeiten von Jugendlichen sind Maßnahmen in erster Linie vom Verein zu treffen.

## **§ 4 Organe**

### Organe der Vereinsjugend

- Jugendversammlung.
- Jugendvorstand.

## **§ 5 Beiträge**

Die Jahresbeiträge sind durch Bankeinzug oder Barzahlung, Monatlich oder halbjährlich zu entrichten. Die Gutscheine (Bildungsgutschein) der Stadt Gelsenkirchen, müssen am Anfang des Kalenderjahres eingereicht werden. Sollten die Beiträge nach mehrmaliger Aufforderung nicht gezahlt werden, können die jeweiligen Spieler/innen vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Jugendversammlung / Sitzungen Jugendvorstand**

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
  - Entlastung des Jugendvorstandes
  - Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
  - Wahl des Jugendvorstandes
  - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
  - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
  - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Erlass und Änderung der Jugendordnung
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail)
4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Der Jugendvorstand trifft sich einmal im Quartal, oder nach Bedarf Monatlich. Die Termine dafür werden im Vorfeld besprochen und abgestimmt. Termine können durch Urlaubs oder Krankheitsfälle, immer verschoben werden.

## § 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - der Jugendgeschäftsführerin / dem Jugendgeschäftsführer.
  - der Jugendleiterin / dem Jugendleiter.
  - der Stellvertretenden Jugendleiterin / dem Stellvertretenden Jugendleiter.
  - der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit & Sponsoring / dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit & Sponsoring
  - der Beauftragten PsG (Prävention sexualer Gewalt) / dem Beauftragten PsG (Prävention sexualer Gewalt)
  - der Schriftführerin / dem Schriftführer.
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 16 Jahre alt sein.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung, einer Abteilungsjugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.

5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

## **§ 8 Jugendfinanzen**

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Vorstandssitzung vom **06.11.2024** in Kraft.

## **Bestätigung der Jugendordnung durch:**

1. Jugendgeschäftsführer/Jugendleiter Patrick Witzgall
2. Kassiererin Ramona Zahn
3. Öffentlichkeitsarbeit/Sponsoring Justin Heininger
4. Öffentlichkeitsarbeit/Sponsoring Mike Neumann
5. Öffentlichkeitsarbeit/Sponsoring Jaqueline Barnhusen

**Mittwoch, 06. November 2024**